

Verwaltung steht in zehn Fällen vor dem Kadi

Rechtsamt übt auch Kommunalaufsicht aus

Beeskow (ima) In zehn verschiedenen Fällen steht zur Zeit das Landratsamt vor Gericht. Die Prozesse, in die die Verwaltung verwickelt ist, betreffen die Rückgabe von Flächen und Höfen oder sind zum Beispiel Arbeitsrechtsverfahren. In einem Fall klagt jemand seit 1991 gegen die alte Müllsatzung des Kreises. In einem anderen geht es darum, wer die Baukosten für Häuser in einer kleinen Gemeinde trägt. Der ehemalige DDR-Bauherr, der sogenannte „Hauptauftraggeber“, ein staatliches Organ, existiert nicht mehr. Wohl aber die Schulden aus dem Bau. Eine komplizierte Geschichte. „Dabei müssen wir uns auch ins DDR-Recht einarbeiten“, so Hildegard Tillmann. Sie, ihr Kollege Michael Buhrke und Amtsleiter Rolf Lindmann vertreten das Landratsamt in allen Rechtsangelegenheiten.

In den Anfangszeiten war das Amt auch eine Art Beratungsstelle für die Bürger. Die Mitarbeiter erinnern sich noch gut an die Zeiten, da in Beeskow das Glücksspielfieber wütete und einige Leute böse dabei hereinfielen. Viele suchten dann in ihrer Not Hilfe im Rechtsamt. „Wir haben den Leuten damals auch weitergeholfen“, so der Amtsleiter. Eine Rechtsberatung allerdings dürfen er und seine Mitarbeiter nicht geben. Das ist Sache der Anwälte.

Die ganz normale Arbeit im Rechtsamt ist wenig spektakulär. Seine Aufgabe ist es, der Verwaltung und den

Kreistagsgremien eine allgemeine Rechtsberatung zu geben.

Beispielsweise werden Verträge auf ihre Richtigkeit geprüft. „Wir kontrollieren aber nicht alles, sondern nur größere Vertragswerke“, erläutert Amtsleiter Lindemann. Allerdings hilft das Amt auf Anfrage auch beim Abwickeln kleinerer Vertragswerke, berät beim Erstellen von Gebührensatzungen.

Gleichzeitig üben die Mitarbeiter des Amtes die Kommunalaufsicht über die Gemeindeämter aus. Das heißt u. a. zu prüfen, daß Beschlüsse der Kommunen nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder daß Vermögen der Kommunen für das Gemeinwohl eingesetzt wird und sie bei Vertragsabschlüssen nicht übervorteilt werden.

Wenn Abgeordnete Beschlüsse fassen, die gegen Recht verstoßen, kann das Rechtsamt diese aufheben. Das ist der Fall, wenn Gemeindevertreter bei Entscheidungen dabei waren, die deren private Interessen berühren. Das gilt auch, wenn es Interessen von Verwandten betrifft: Wessen Schwager Bauunternehmer ist, der darf über die Vergabe von Bauaufträgen nicht entscheiden. „Was wir auch immer wieder feststellen müssen, ist“, meint Hildegard Tillmann, „daß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen wird. Dinge, die eigentlich öffentlich beraten werden müßten, werden von den Amtsausschüssen nichtöffentlich verhandelt.“